

Einfache Anfrage Hess-Balgach vom 26. Juli 2018

Spitäler schliessen – Kliniken mieten?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. November 2018

Sandro Hess-Balgach erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 26. Juli 2018 nach der Strategie des Kantons in Bezug auf bestehende und allfällige zukünftige Mietverhältnisse für Spital- und Klinikstandorte. Die Anfrage wird im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten im Rahmen des Projekts «Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde: Leistungs- und Strukturentwicklung» begründet.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Auf Anfang 2017 wurden die Immobilien vom Kanton dem jeweiligen Spitalverbund übertragen. Seit diesem Zeitpunkt liegt die operative und strategische Verantwortung auch für die Immobilien in der alleinigen Kompetenz der Spitäler. Zu diesem Zweck wurde je Spitalverbund eine Spitalanlagegesellschaft gegründet. Diese ist verantwortlich für die Instandhaltung der Immobilien, für die Erneuerung der Gebäude und für Neubauten. Bis Ende 2016 lagen diese Aufgaben beim Baudepartement bzw. dem kantonalen Hochbauamt. Deshalb hat der Spitalverwaltungsrat zum Aufbau der entsprechenden Kompetenzen mit der Übernahme der Immobilien auch einen Immobilienausschuss installiert und einen externen Fachexperten mandatiert. In den einzelnen Spitalverbunden mussten diesbezüglich Fachpersonen angestellt werden, in diesem Zusammenhang wurden drei ehemalige Mitarbeitende des kantonalen Hochbauamtes übernommen.

Bei den Psychiatrieverbunden sind die Immobilien nicht übertragen. Sie entrichten deshalb eine Entschädigung für die Nutzung der kantonalen Immobilien. Die Instandhaltung der Gebäude erfolgt über Bauten und Renovationen sowie über den baulichen Unterhalt. Die Verantwortung für die Immobilien liegt nach wie vor beim Kanton bzw. beim Baudepartement. Dieses wirkt darüber hinaus unterstützend und beratend bei Fragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen mit.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Am 1. Januar 2017 wurden die Immobilien vom Kanton an die Spitalverbunde übertragen bzw. in die jeweilige Spitalanlagegesellschaft überführt. Seit diesem Zeitpunkt entscheiden die Spitalverbunde selbständig über Bauvorhaben, stellen Werterhaltung sowie nachhaltige Wertentwicklung der Immobilien sicher und befinden über Mietverhältnisse. Der Kanton ist somit weder in baulichen Fragen noch in Bezug auf allfällige Mietverhältnisse involviert.

In den beiden Psychiatrieverbunden bestehen aktuell 13 Mietverhältnisse für ambulante/tagesklinische Angebote, die sich wie folgt aufgliedern:

Psychiatrie St.Gallen Nord (PSGN)

Standort	Mietbeginn	Mietfläche (in m2)
St.Gallen, Teufenerstrasse 26	01.07.2007	2'974
Rorschach, Marienbergstrasse 19/21	01.07.2000	732
Wattwil, Hembergerstrasse 22	01.01.2011	650

Psychiatrie-Dienste Süd (PDS)

Standort	Mietbeginn	Mietfläche (in m2)
Heerbrugg, Sonnenbergstrasse 208	01.09.2017	72
Heerbrugg, Schlossstrasse 203/203a	01.05.2012	2147
Heerbrugg, Berneckerstrasse 215	01.06.2014	162
Heerbrugg, Balgacherstrasse 202	01.07.2016	837
Heerbrugg, Sonnenbergstr. 204	01.08.2018	176
Heerbrugg, Balgacherstrasse 206	01.10.2015	111
Trübbach, Hauptstrasse 27	01.07.2010	2'841
Uznach, Zürcherstrasse 1	01.11.2014	1'984
Rapperswil, Alpenstrasse 2	01.10.2011	257
Rapperswil, Merkurstrasse 1	01.09.2015	178

Weitergehende Angaben zu Vermietern, Vertragsdauern und Mietpreisen können aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden, da es sich um privatrechtliche Mietverhältnisse handelt.

2. Mit Ausnahme des Objekts an der Schlossstrasse 203/203a in Heerbrugg der Psychiatrie-Dienste Süd (PDS) ist keines der aufgeführten und bestehenden Objekte gezielt zur entsprechenden Miete und Nutzung durch den Kanton bzw. die Psychiatrieverbunde von Privaten erbaut worden. Es erfolgten lediglich Mieterausbauten.
3. Die PDS prüfen aktuell eine Verlegung des Standorts des Psychiatrie-Zentrums Werdenberg-Sarganserland von Trübbach nach Sargans. Am Psychiatrie-Zentrum Rheintal in Heerbrugg beabsichtigen die PDS, mittelfristig die sechs verschiedenen Standorte örtlich zusammenzuführen. Zudem werden im Jahr 2019 die beiden heutigen Standorte der PDS in Rapperswil-Jona an einem neuen Standort an der Unteren Bahnhofstrasse 11 in Rapperswil-Jona zusammengefasst.

Beide Psychiatrieverbunde haben im Jahr 2018 jeweils eine Arealstrategie erarbeitet und diese im September 2018 an der Klausurtagung des Verwaltungsrates dem Baudepartement und dem Gesundheitsdepartement präsentiert. Aufgrund der Weiterentwicklung der vom Verwaltungsrat der Psychiatrieverbunde in Auftrag gegebenen Arealstrategien sind weitere Anpassungen am ambulanten Angebot bzw. an den Standorten beider Psychiatrieverbunde möglich. In diesem Zusammenhang muss generell darauf hingewiesen werden, dass die Leistungserbringung von Psychiatrien vor Umbrüchen und damit verbundenen grossen Herausforderungen steht. Die Bedeutung der Wirtschaftlichkeit und vor allem der Kostenoptimierung wird in Zukunft weiter zunehmen. Dem steigenden Kostendruck kann nur durch die Anpassung von Prozessen begegnet werden. Die Implementierung von neuen Prozessen

wird teilweise aber durch eine unpassende, veraltete Infrastruktur verunmöglicht. Darum muss bei Immobilien und bei der Infrastruktur flexibel sowie zeitnah auf Veränderungen reagiert werden können.

4. Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen: Seit dem 1. Januar 2017 befinden sich die Immobilien der Spitalverbände in deren Eigentum; der Kanton ist bezüglich allfälliger Mietverhältnisse nicht mehr involviert.

In den vier Spitalverbänden bestehen zahlreiche Mietverhältnisse, die jedoch in der Regel keine Objekte oder Liegenschaften betreffen, die klinisch genutzt werden. Beim überwiegenden Teil der gemieteten Objekte oder Liegenschaften handelt es sich um Supportbereiche (beispielsweise Büroräume im IT-Bereich, Archive, Personalzimmer oder Parkplätze), eine Ausnahme davon bildet beispielsweise die Magnetresonanztomographie (MRT) an der Feldmühlestrasse 50 in Rorschach. Im angesprochenen Zeitraum bis zum Jahr 2020 werden einige wenige Mietverhältnisse gemäss festgelegter Vertragsdauer gekündigt, diese betreffen jedoch ausnahmslos Supportbereiche und keine klinisch genutzten Objekte.

- 5./6. Sowohl bei den Spitalverbänden als auch bei den Psychiatrieverbänden handelt es sich um selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Bei den Spitalverbänden war das Baudepartement bis zur Immobilienübertragung am 1. Januar 2017 für die Instandsetzung und Erneuerung der Infrastruktur sowie die Planung der Infrastrukturentwicklung zuständig. Bei neuen Mietverhältnissen holte das Nutzerdepartement die fachliche Meinung des Baudepartementes zur Vertragsgestaltung ab. Die Kompetenz über den Vertragsabschluss lag bei der jeweiligen Nutzerorganisation. Seit der Immobilienübertragung sind die Spitalverbände nun selbständig für sämtliche Prozesse rund um die Immobilien zuständig. Die Immobilien der Psychiatrieverbände sind nach wie vor im Eigentum des Kantons. Darum ist das Baudepartement für die Instandsetzung und Erneuerung der Infrastruktur sowie die Planung der Infrastrukturentwicklung zuständig. Die Kompetenz für die Miete zusätzlicher Objekte und Flächen liegt nach gegenwärtig gelebter Praxis jedoch bei den Psychiatrieverbänden. Die Regierung ist der Auffassung, dass diese Praxis aufgrund der rechtlichen Grundlagen zu prüfen ist.

7. Für Immobilien im Eigentum des Kantons bezahlen die Psychiatrieverbände eine nach marktüblichen Grundsätzen für Mietobjekte berechnete Nutzungsentschädigung an den Kanton bzw. das Baudepartement. Der Aufwand für die Nutzungsentschädigung sowie die Mietkosten für die in der Antwort zur Frage 1 aufgeführten Mietobjekte fliessen in die jeweiligen betrieblichen Geschäftsbuchhaltungen ein. Die Einnahmen aus der Nutzungsentschädigung werden als Gegenposition im Rechnungsabschnitt 6105 des Baudepartementes verbucht.

Bei den Spitalverbänden fliessen die Kosten für die seit dem 1. Januar 2017 in deren Eigentum befindlichen Immobilien sowie Mietkosten für weitere Objekte in die jeweiligen betrieblichen Geschäftsbuchhaltungen ein ohne Bezug zu Budget und Rechnung des Kantons.

8. Die Mietverhältnisse werden gemäss gegenwärtiger Praxis direkt zwischen den Institutionen als eigenständige juristische Personen sowie den jeweiligen privaten Eigentümern abgeschlossen. Die Autonomie der Psychiatrieverbände als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten ergibt sich aus dem Gesetz über die Psychiatrieverbände (sGS 320.5; abgekürzt GPV). Art. 17 GPV hält fest, dass der Kanton den Psychiatrieverbänden die dem Betrieb dienenden Immobilien zur Verfügung stellt. Daher ist die Regierung der Auffassung, dass die gegenwärtige Praxis zu überprüfen ist.

9. Der Kanton tritt in Bezug auf Mietverhältnisse bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Gesundheitsinstitutionen nicht als Mieter auf und nimmt in diesem Bereich gegenwärtig somit auch keine Koordinationsaufgabe wahr.

Bei den bestehenden Liegenschaften, Objekten und Infrastrukturen im Eigentum des Kantons erfolgt die Koordination über das Baudepartement. Die Nutzer der kantonalen Immobilien (z.B. Psychiatrieverbunde, Universität St.Gallen, Fachhochschule St.Gallen) entrichten dem Kanton bzw. dem Baudepartement eine jährliche Nutzungsentschädigung für den Aufwand für die Instandsetzung und Erneuerung, diese wird als Ertrag im Bereich der Psychiatrieverbunde unter Konto 610582.427282 verbucht. Die Aufwände, die für Bauten und Renovationen schliesslich wieder anfallen, werden im Rechnungsabschnitt des Baudepartementes verbucht. Der betriebliche Unterhalt (Instandhaltung) für die genutzten Immobilien muss hingegen von den Nutzern selbst getragen werden.